

## **Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ**

**gemäss Bildungsverordnung vom SBFI über die berufliche Grundbildung vom 5. August 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017**

Ausbildungsmodell verkürzte Ausbildung für Erwachsene

**Gültig für die Personen, die den Unterricht in deutscher Sprache ab Schulbeginn 2024 – alle zwei Jahre – in Freiburg besuchen**

**Für Personen, die ab 2025 (alle ungeraden Jahre) ihre Ausbildung in deutscher Sprache anstreben würden, würde das Ausbildungsmodell für den Unterricht in Bern gelten! Dies soll eine Ausnahme bleiben, da sonst das Angebot des Kantons Freiburg nicht nachhaltig bleiben wird.**

Kanton Freiburg

Im Auftrag des Amtes für Berufsbildung des Kantons Freiburg

## 1. Einleitung

Die 3. Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ (FaGe) ist auf den 1.1.2017 in Kraft getreten. Die Anpassungen sehen unter anderem vor, dass der Art. 2, Abs. 3 der vorhergehenden Bildungsverordnung der neuen Fassung entfällt. Darin wurden bis anhin die Anforderungen an eine standardisierte, verkürzte Ausbildung geregelt.

Im Kanton Freiburg wurde die verkürzte Ausbildung zur/zum Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ für Erwachsene (FaGe verkürzt) in den letzten Jahren mit Erfolg durchgeführt. Eine Umfrage bei der Vereinigung freiburgischer Alterseinrichtungen (VFA) und dem Verband Spitex Freiburg liess daraus schliessen, dass das Interesse an der Berufsbildung für Erwachsene auch in Zukunft im gleichen Rahmen bestehen bleibt.

Gemäss Art. 18 des Berufsbildungsgesetzes (BBG), können befähigte oder vorgebildete Personen die berufliche Grundausbildung in verkürzter Dauer absolvieren. Die erbrachten Bildungsleistungen werden angerechnet. Es ist möglich, ein kantonal geregeltes und beaufsichtigtes Bildungsangebot zu entwickeln, das auf eine bestimmte Zielgruppe ausgerichtet ist. In diesem Sinne bietet der Kanton Freiburg seit mehreren Jahren erfolgreich ein Erwachsenenbildungsangebot für französischsprachige FaGe an. Die deutschsprachigen Lernenden wurden bisher im Kanton Bern eingeschult.

Anfangs 2023 hat das Amt für Berufsbildung nun die Einführung einer kantonalen standardisierten verkürzten Ausbildung in deutscher Sprache ab Schulbeginn 2024 zugestimmt. Diese wird alle zwei Jahre durchgeführt, damit die Mindestanzahl Lernende, für die Eröffnung einer Klasse, erreicht werden kann. Somit haben die Lehrbetriebe nun die Möglichkeit mit den gleichen Ausbildungsanbietern (Berufsfachschule und üK-Zentrum), wie für den 3-jährigen Lehrgang, zusammen zu arbeiten.

Im Frühherbst 2017 brachte die OrTra Gesundheit und Soziales Freiburg die wichtigsten Vertreterinnen im Rahmen einer Arbeitsgruppe zusammen. Diese Gruppe arbeitete daran, die von der bernischen OdA Gesundheit erarbeiteten Dokumente so anzupassen, dass sie den kantonalen Gegebenheiten entsprechen und unabhängig von der Lernsprache und der Art der Institution gleiche Ausbildungsbedingungen bieten. Nun wurde die Dokumentation auf den Schulort «Freiburg» aktualisiert und angepasst.

## 2. Ziele

Die verkürzte Ausbildung für Erwachsene soll Personen mit Praxiserfahrung im Erwachsenenalter ermöglichen, in einem kompakten Lehrgang die Fähigkeiten und das Kompetenzniveau FaGe EFZ zu erreichen. Das Ausbildungsmodell soll vorsehen, dass Personen, welche neben der Ausbildung Familie oder sonstige Mehrbelastungen haben, diese mit einem Arbeitspensum in der Praxis von maximal 75% koordinieren und gleichzeitig ihren Lebensunterhalt bestreiten können (siehe Tabelle unter Punkt 4.2). Es ist ein weiteres Ziel, eine qualitativ hochstehende Ausbildung zu ermöglichen. Dazu sichert die Einbindung in einen Lehrvertrag zu, dass die erwachsenen Lernenden eine betrieblich organisierte Praxisbegleitung erhalten. Ebenfalls ermöglichen die Schul- und üK-Klassen, welche sich ausschliesslich aus erwachsenen Personen zusammensetzen, den Lernprozess der erwachsenen Zielgruppe anzupassen. Um das Ausbildungspensum möglichst flexibel wählen zu können, sollte es möglich werden, den allgemeinbildenden Unterricht entweder vorgängig oder während der Ausbildungszeit zu absolvieren.

### 3. Projektorganisation

Im Kanton Freiburg hat damals die OrTra Gesundheit und Soziales Freiburg die kantonalen Vertreter-innen aller Sektoren der Pflege: die ehemaligen Verbänden der Langzeitpflege (Spitex Verein Freiburg und Vereinigung Freiburgerischer Alterseinrichtungen), das Freiburger Spital, das Freiburger Rotes-Kreuz, Delegierten der Berufsfachschule ESSG in Posieux und der überbetrieblichen Kurse (OrTra) und des Amtes für Berufsbildung vereint, um die verschiedenen Vorstellungen, Bedürfnisse und Perspektiven in diesem Ausbildungsmodell zu berücksichtigen.

Die Ausbildungsverantwortlichen der beiden Ausbildungsorte (Berufsfachschule und OrTra für die üK) wurden im Frühling 2023 von der ständigen Kommission der OrTra beauftragt, das FaGe-Modell für Erwachsene für den Schulstart im Jahr 2024 in Freiburg anzupassen. Die Grundvoraussetzungen bleiben unverändert.

### 4. Grundvoraussetzungen für die verkürzte Grundausbildung FaGe EFZ

#### 4.1 Anforderungsprofil

Für die verkürzte Ausbildung für Erwachsene werden Personen zugelassen, welche das 22. Altersjahr vollendet haben und im Minimum über 2 Jahre praktische Arbeitserfahrung im Berufsfeld Pflege und Betreuung mit einem Mindestanstellungsgrad von 60% verfügen.

Allfällige Abweichungen von diesem Mindestprofil sind dem Amt für Berufsbildung des Kantons Freiburg durch ein entsprechend begründeten Gesuchs vom zukünftigen Arbeitgeber zu melden.

#### 4.2 Lehrvertrag

Die Lernenden der verkürzten Grundbildung FaGe gehen mit einem Lehrbetrieb des Kantons Freiburg ein Lehrverhältnis ein, das vom Amt für Berufsbildung genehmigt wird. Rechte und Pflichten sind somit geregelt. **Bei der Abgabe des Lehrvertrages wird ein Gesuch um Lehrzeitverkürzung sowie Dispens für das Fach Allgemeinbildung (falls betroffen) bis spätestens 30. Juni vor Ausbildungsbeginn beim Amt für Berufsbildung eingereicht.** Das Amt behält sich das Recht vor, die Aufnahme in die verkürzte Ausbildung zur FaGe gemäss beiliegendem Ausbildungsmodell zu verweigern, falls der Lehrvertrag nach Ablauf der Frist eingereicht wird.

Die OrTra Gesundheit und Soziales Freiburg stellt einen Musterbrief für das Gesuch um Lehrzeitverkürzung zur Verfügung, das wie oben erwähnt dem Lehrvertrag beigelegt werden muss. Es ist auf der Internetseite [www.ortrafr.ch](http://www.ortrafr.ch) aufgeschaltet.



**Verkürzte Ausbildung  
Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ**

- Antrag für Verkürzung der Ausbildungsdauer
- Antrag für Dispens der Allgemeinbildung

Angaben der lernenden Person (Name, Vorname, Geburtsdatum)

**Antrag für Verkürzung der Ausbildungsdauer**

Mein Arbeitgeber und ich haben das Dokument « Verkürztes Ausbildungsmodell », welches für den Kanton Freiburg ab dem 1. Januar 2018 gültig ist, gelesen. Wir akzeptieren die darin aufgeführten Rechte und Pflichten.

Mein Profil entspricht den Anforderungen dieses verkürzten Ausbildungskonzepts, ich übernehme die Verantwortung der Lehrzeitverkürzung von einem Jahr und mein Arbeitgeber bestätigt, dass er sämtliche Massnahmen ergreifen wird, um den Erfolg dieses Vertrags, im Rahmen seiner Verantwortlichkeit, zu garantieren.

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die kumulierte Arbeitszeit im Betrieb, im Berufsschulunterricht (1 Schultag = 1 Arbeitstag) sowie in den überbetrieblichen Kursen mit den Angaben im Lehrvertrag übereinstimmen und dass der Monatslohn den obgenannten Gesamtleistungen entspricht.

Ausserdem bestätigen wir, dass keine Gebühren an diesen Lehrvertrag gebunden sind.

**Antrag für Dispens der Allgemeinbildung**

Die Kopie des gleichwertigen Titels (anderes EFZ, Diplom der Fachmittelschule, gymnasiale Maturität, andere) liegt meinem Antrag bei.

Datum und Unterschrift der lernenden Person

Datum und Unterschrift des Lehrbetriebs

*Der Lehrvertrag mit verkürzter Dauer ist nur gültig nach der Genehmigung und sofern der Entscheid zur Verkürzung von der kantonalen Behörde bestätigt wurde.*

Der Antrag ist mit dem Lehrvertrag vor Beginn der Lehrzeit, aber spätestens bis am 30. Juni, an folgende Adresse zu schicken:

**Amt für Berufsbildung, Sektor 1, Derrière-les-Remparts 1, 1700 Fribourg**

Den Lehrbetrieben wird der für jeden Lehrvertrag geltende Artikel 344, Absatz 6 OR in Erinnerung gebracht, wonach jene Abreden, die die lernende Person im freien Entschluss über die berufliche Tätigkeit nach beendeter Lehre beeinträchtigen, nichtig sind. Somit werden sämtliche Forderungen nach der Ausbildung ausgeschlossen und Vermerke diesbezüglich werden vom Amt für Berufsbildung aus dem Lehrvertrag gestrichen.

Der bestehende Arbeitsvertrag ist während der Ausbildung aufgehoben, jedoch werden die Dienstjahre weiter angerechnet.

Der im Lehrvertrag aufgeführte Beschäftigungsgrad muss den Zeitaufwand von allen drei Lernorten berücksichtigen: Lehrbetrieb, Berufsfachschule und überbetriebliche Kurse. Den Beschäftigungsgrad kann der Lehrbetrieb mit den Lernenden zusammen innerhalb folgenden Bedingungen festlegen:

- Der zeitliche Aufwand des schulischen Unterrichts (beruflicher Unterricht) und den überbetrieblichen Kursen (ÜK) beläuft sich auf insgesamt 25%, falls der ABU-Integral besucht wird, müssen zusätzlich 10% berechnet werden.
- D.h. für die praktische Ausbildung kann ein Anstellungsgrad zwischen 60% und 75% gewählt werden, was im Lehrvertrag inklusive der Schul- und ÜK-Lektionen mit 85% bis 100% ausgewiesen wird. Dabei muss der ABU (Allgemeinbildender Unterricht) bereits vor der Ausbildung abgeschlossen worden sein oder eine Dispensation vorliegen.
- Falls das Modell ABU-Integral gewählt wird, kann die praktische Ausbildung im Lehrbetrieb zwischen 60% und 65% betragen. Im Lehrvertrag werden entsprechend zwischen 95% bis 100% Gesamtarbeitszeit ausgewiesen.

Zusammenfassende Tabelle der Möglichkeiten

<b>Zeitlicher Aufwand im Lehrbetrieb</b>	<b>Beruflicher Unterricht und überbetriebliche Kurse</b>	<b>Allgemeinbildung</b>	<b>Arbeitspensum auf dem Lehrvertrag</b>	<b>Gesuch um Lehrzeitverkürzung beim Amt für Berufsbildung</b>
60%	25%	Dispens	85%	Ja, obligatorisch
60%	25%	10%	95%	Ja, obligatorisch
65%	25%	Dispens	90%	Ja, obligatorisch
65%	25%	10%	100%	Ja, obligatorisch
70%	25%	Dispens	95%	Ja, obligatorisch
75%	25%	Dispens	100%	Ja, obligatorisch

Die Ausbildung darf den Mitarbeiter-Innen mit einem Arbeitsvertrag von weniger als 60% vor der Ausbildung nicht vorgeschlagen werden.

### 4.3 Lohn

Der Lohn gilt für alle drei Lernorte bzw. für die gesamte im Lehrvertrag vereinbarte Arbeitszeit. Es ist Sache des Lehrbetriebs zu entscheiden, ob er nur die effektiven, im Lehrbetrieb geleistete Arbeit oder die gesamte für die berufliche Grundbildung aufgewendete Zeit als Berechnungsgrundlage nimmt.

Die im letzten Monat vor dem Ausbildungseinstieg erworbene Klasse und Stufe werden für die zwei Ausbildungsjahre beibehalten, unter Vorbehalt der Anpassungen gemäss jährlicher Verordnung des Staatsrats über die Festsetzung der Gehaltsskalen des Staatspersonals.

Trotz höherem Lohn im Vergleich zur Lohnempfehlung für die Jugendlichen nach der obligatorischen Schulzeit ist die lernende Person in der verkürzten Ausbildung eine-s Lernende-n. und muss als solche betrachtet und im Hinblick auf den Erwerb des EFZ ausgebildet werden.

Dem Arbeitgeber muss bewusst sein, dass obwohl diese erwachsenen lernenden Personen als Mitarbeitende mit entsprechendem Lohn im Personalbestand einberechnet sind, ein Anrecht auf die gleichen Betreuung- und Begleitmassnahmen eines qualifizierten Berufsbildners/einer qualifizierte Berufsbildnerin haben, wie alle anderen Lernenden, wie es im Obligationenrecht für die Lehrverträge verlangt wird.

#### 4.4 Kosten für die überbetrieblichen Kurse (ÜK) und anderen Ausbildungskosten

Die Kosten der überbetrieblichen Kurse (Kurs-, Fahr- und auswärtige Verpflegungskosten) müssen in einem Lehrverhältnis immer vom Lehrbetrieb übernommen werden (BBV Art. 21, Abs. 3)

Der Lehrvertrag präzisiert die Kostenübernahme (Arbeitnehmer-In/Arbeitgeber) des Schulmaterials und der Fahrkosten für den Weg zur Berufsfachschule. Das Schulgeld wird vom Staat übernommen, sobald ein gültiger und vom Amt für Berufsbildung genehmigter Lehrvertrag vorliegt. Die Alterseinrichtungen und die Institutionen für Behinderte beziehen sich auf die Tabellen des Sozialvorgesamtes.

#### 4.5 Allgemeinbildender Unterricht

Der allgemeinbildende Unterricht ist Teil des FaGe-EFZ, unabhängig vom Ausbildungsmodell.

Der Bildungsplan des Kantons Freiburg entspricht den Anforderungen des Lehrplans der Kantonsschulen für den allgemeinbildenden Unterricht (SLP-ABU Freiburg).

Der Besuch des allgemeinbildenden Unterrichts erfolgt in der Berufsfachschule Gesundheit-Soziales in Posieux.

### 5. Ausbildungsplan 3 Lernorte FaGe

#### 5.1 Übersicht Bildungsumfang gesamt

	<b>Unterrichtstage gesamt</b>	<b>Lektionen gesamt</b>
Berufsfachschule	90 Tage	725 Lektionen
Überbetriebliche Kurse	22 Tage	176 Stunden
Allgemeinbildender Unterricht	40 Tage	240 Lektionen
<b>Total</b>	<b>152 Tage</b>	<b>1136 Lektionen</b>

#### 5.2 Bildungsumfang in der Berufsfachschule

Im ersten Jahr sind zwei Schultage pro Woche vorgesehen, im zweiten Jahr eineinhalb Tage, einschliesslich eines halben Tages für das Fach Allgemeinbildung.

Im Falle einer Dispensation für das Fach Allgemeinbildung wird jedes Jahr den Bildungsumfang um einen halben Tag reduziert.

Auf der Website der Berufsfachschule wird ein Dokument zur Verfügung gestellt, in dem die Schultage und die Aufteilung des vorgesehenen Unterrichts angegeben sind.

#### 5.3 Bildungsumfang an den überbetrieblichen Kursen

Die Anzahl der ÜK-Tage wurde auf insgesamt 22 Tage festgelegt. Auf der Internetseite der OrTra Gesundheit und Soziales wird ein Dokument zur Verfügung gestellt, in dem die geplanten und von der pädagogischen Kommission genehmigten Kurse aufgeführt sind. Die Planung erfolgt im Verwaltungstool "OdAOrg" pro lernende Person.

#### **5.4 Allgemeines Bildungsprogramm**

Die Lehrpläne der 3 Lernorte wurden harmonisiert, sowohl was die Inhalte als auch was die Reihenfolge des Unterrichts in den Fächern betrifft. Das Dokument "Bildungsplan Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ" zeigt die verschiedenen Phasen des Kompetenzerwerbs auf. Es listet die Semester auf, die im Bildungsplan für die Bearbeitung der Kompetenzen vorgesehen sind. Das Dokument wird auf den Websites der Berufsfachschule und der OrTra veröffentlicht.

### **6. Lerndokumentation**

Die Lerndokumentation wird identisch der regulären Ausbildung geführt. Verlaufsdokumentation, Lernjournal, strukturierte Besprechungen und Bildungsbericht sind in der Bildungsverordnung unter Abschnitt 7 geregelt.

### **7. Qualifikationsverfahren**

#### **7.1 Kompetenznachweise**

Zur Durchführung der Kompetenznachweise wurde ein separates Dokument erarbeitet, das auf der Webseite der OrTra Gesundheit-Soziales Freiburg aufgeschaltet wird. Darin werden alle Elemente zur Durchführung geregelt.

«PiA-PeF» wird dementsprechend angepasst.

#### **7.2 Umsetzung Qualifikationsverfahren**

Das Qualifikationsverfahren FaGe EFZ wurde im Jahr 2020 zum ersten Mal durchgeführt. Es gelten die Ausführungsbestimmungen von OdASanté.